

der Verwaltung tätig. Nach dem Zusammenbruch des Faschismus hat er nach Entlassung aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft als Transportarbeiter und später als Anwaltsassessor gearbeitet. Seit Ende 1950 war er in der Finanzverwaltung der Investitionsbank tätig.

Der Aufnahmeantrag wurde gemäß § 3 Satz 2 der Geschäftsordnung abgelehnt, weil die Zweigstellen des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Neubrandenburg ausreichend besetzt sind. Eine Erweiterung der Zweigstellen durch Aufnahme neuer Mitglieder kann erst wieder im Oktober dieses Jahres erfolgen. Bis dahin hat die Mitgliederversammlung eine Aufnahmesperre beschlossen. Der Vorstand hat von der Möglichkeit, diesen Aufnahmeantrag bis dahin zurückzustellen, keinen Gebrauch gemacht. Die Mitgliederversammlung hat für die Aufnahme den Grundsatz festgelegt, daß vorwiegend jüngere Bürger aufgenommen werden sollen, die ihre juristische Ausbildung nach der Niederwerfung des Faschismus in unseren demokratischen Instituten erfahren haben oder über gute praktische Erfahrungen innerhalb unserer demokratischen Justiz verfügen. Solche Maßnahme dient einer weiteren Verbesserung der Zusammensetzung des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Neubrandenburg und einer Stärkung seiner Entwicklung. Da der Antragsteller diese Voraussetzungen nicht besitzt und erwartet werden kann, daß im Oktober eine genügende Anzahl von geeigneten Bewerbungen vorliegen werden, war es unzweckmäßig, den Aufnahmeantrag zurückzustellen.

Dieser Beschluß ist von der Mitgliederversammlung vom 4. 4. 1955 bestätigt worden.

gez. Häusler
Rechtsanwalt
als Vorsitzender

DOKUMENT 137

Kollegium der Rechtsanwälte
Bezirk Karl-Marx-Stadt
Karl-Marx-Stadt, den 10. 2. 1956

Herrn
W. K.
F.

Betr.: Ihre Bewerbungsunterlagen vom 7. Jan. 1956

Sehr geehrter Herr K.!

In der Vorstandssitzung vom 9. 2. 1956 ist Ihr Bewerbungsgesuch vom Vorstand bearbeitet worden. Ich muß Ihnen leider mitteilen, daß der Vorstand Ihre Aufnahme in das Kollegium der Rechtsanwälte abgelehnt hat. Die Ablehnung ist damit begründet, daß seit Januar 1956 das Kollegiumsmitglied Dr. H. mit der Wahrnehmung rechtsanwaltlicher Tätigkeit in F. betraut wurde, und der Vorstand an diesem Beschluß festhält. Eine weitere Zulassung für F. würde die wirtschaftliche Notwendigkeit übersteigen, so daß Ihr Aufnahmeantrag aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt worden ist.

Gegen diesen Beschluß haben Sie das Recht der Beschwerde, welche beim Ministerium der Justiz in Berlin einzulegen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Vorstand
gez. Haubold
1. Vorsitzender
gez. Katzer
2. Vorsitzender

DOKUMENT 138

W. K.

F., den 23. Febr. 1956

Einschreiben

An das
Ministerium der Justiz
in der Deutschen Demokratischen Republik
Berlin

Anbei überreiche ich Abschrift des Beschlusses des Kollegiums der Rechtsanwälte Bezirk Karl-Marx-Stadt vom 10. Februar 1956, der mir am 12. Febr. 1956 zugestellt wurde.

Gegen diesen Beschluß erhebe ich

Beschwerde

und trage zur Begründung folgendes vor:

Die Stadt F. hatte vor diesem Krieg 15 000 Einwohner, und es waren hier regelmäßig 4 Rechtsanwälte ansässig. Nach dem Kriege hat sich die Einwohnerzahl durch die Neubürger und die hiesige KVP wesentlich erhöht. Seit Ende 1955 amtiert hier kein Rechtsanwalt.

Herr RA Dr. H. hat mir persönlich erklärt, daß er ab Januar 1956 in K. halbtätig als Stadtrechtsrat tätig ist und Anwaltspraxis in der Kreisstadt F. ausübt; er hält in F. nur zweimal im Monat am Nachmittag Sprechstunden hier ab, da diese Stadt ohne jeden Rechtsanwalt ist. Er hat keinesfalls die Absicht, sich in F. niederzulassen, zumal diese Stadt zum Kreisgericht H. gehört. Beweis: Zeugnis des Herrn RA Dr. H.

Ich muß annehmen, daß meine Aufnahme in das RA-Kollegium in Wirklichkeit aus anderen Gründen abgelehnt wurde und bitte, mir diese tatsächlichen Gründe offen und ehrlich mitzuteilen.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Zulassung eines Rechtsanwalts in F. ist wohl kaum in einer anderen Stadt größer als hier.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. W. K.

DOKUMENT 139

Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium der Justiz

Berlin W 8, d. 21. 3. 1956
Clara-Zetkin-Str. 93
2704 — 2 — 9/56

Herrn
W. K.
F.

Zu Ihrer Beschwerde vom 23. Febr. 1956 wird mitgeteilt, daß keine Veranlassung besteht, den Beschluß des Vorstandes des Kollegiums der Rechtsanwälte des Bezirkes Karl-Marx-Stadt vom 10. Febr. 1956 aufzuheben. Es liegt allein im Ermessen der Kollegien der Rechtsanwälte, über Neuaufnahmen und Zulassungen von Rechtsanwälten zu beschließen und dabei die organisatorischen, politischen und fachlichen Voraussetzungen nach der Struktur ihres Bezirkes gewissenhaft zu überprüfen.

Eine von hier vorgenommene Nachprüfung der Unterlagen hat ergeben, daß die Dispositionen des Vorstandes des Anwaltskollegiums in Karl-Marx-Stadt nicht zu beanstanden sind und daß insbesondere für das Rechtsschutzbedürfnis im Kreise F. durch die Abhaltung von Sprechstunden des Kollegiumsmitgliedes Dr. H. — jetzt wöchentlich einmal — genügend Vorsorge getroffen ist.